

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 27. März 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 22 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne	2

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

1.

Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO vorgesehenen generellen Beschränkungen und Verbote, nach denen

- abweichend von § 6 Abs. 4 CoronaSchVO der Betrieb von Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven auf die Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe beschränkt ist,
- abweichend von § 8 Abs. 4 CoronaSchVO der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen unzulässig ist,
- abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 CoronaSchVO die zulässige Gruppengröße höchstens zehn Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen beträgt,
- abweichend von § 10 Abs. 3 CoronaSchVO in Zoologischen Gärten und Tierparks sowie in nicht frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks der Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen für Besucherinnen und Besucher unzulässig ist,
- abweichend von § 11 Abs. 3 CoronaSchVO der Betrieb von nicht in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Ablieferung bestellter Ware untersagt ist,
- abweichend von § 12 Abs. 1 CoronaSchVO der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren in Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes, ausgenommen der Verkauf von Zubehör, unzulässig ist und in Geschäftslokalen von Telefondienstleistern nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig sind, sowie der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, unzulässig ist,
- abweichend von § 12 Abs. 2 CoronaSchVO die Erbringung von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, unter Ausnahme medizinisch notwendiger Leistungen, Friseurdienstleistungen und Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege sowie der gewerbsmäßigen Personenbeförderung untersagt ist,

werden insoweit geändert, dass sie dann entfallen, wenn die Nutzer, Kunden oder Besucher über ein tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO bei der Nutzung und Inanspruchnahme der vorgenannten Dienstleistungen und Angebote verfügen und mit sich führen.

Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. März 2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich einer infolge der epidemiologischen Entwicklung erforderlichen Anpassung bis zum Ablauf des 18. April 2021.

Rechtsgrundlagen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)

Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 316)

Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 11. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 262a)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010)

Begründung:

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 IfSBG NRW.

zu 1.

Mit § 16 der CoronaSchVO vom 26. März 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) die sog. Corona-Notbremse als neues Instrument eingeführt. Danach treten – im Vergleich zu den sonstigen Bestimmungen der CoronaSchVO – für Kommunen, in denen die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen nach den am 26. März 2021 veröffentlichten Daten des Landeszentrum Gesundheit seit mindestens drei Tagen in Folge über dem Wert von 100 liegen, weitergehende Einschränkungen ein. Die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO erforderliche Feststellung, ob und wann dies der Fall ist, hat das MAGS NRW mit Allgemeinverfügung über Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse vom 26. März 2021 (MBI. NRW. Seite 99a f.) für 31 Kommunen – zu denen auch Herne zählt – für den Zeitraum ab dem 29. März 2021 getroffen.

Die betroffenen Kommunen können durch eine gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO im Einvernehmen mit dem MAGS NRW erlassene Allgemeinverfügung anordnen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig gemacht wird, wenn die Kommune über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom

8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt. Diese Voraussetzungen liegen im Stadtgebiet Herne vor. Es sind 39 über das Stadtgebiet verteilte Teststellen vorhanden, die durch Hilfsorganisationen und Anbieter medizinischer Dienstleistungen betrieben werden. Engpässe bei den oder Erschöpfung von Testkapazitäten sind nicht bekannt. Die Ausdehnung des Stadtgebiets beträgt in Nord-Süd-Richtung 6,30 km und in West-Ost-Richtung 12,20 km, kann also – ggfls. auch unter Inanspruchnahme eines gut ausgebauten ÖPNV-Netzes – jederzeit innerhalb annehmbarer Zeiträume durchquert werden, um die Teststellen aufzusuchen. Durch die Größe des Stadtgebiets und die gleichmäßige Verteilung der Teststellen ist infolgedessen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen sichergestellt.

Von dem mir nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eingeräumten Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) habe ich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem Interesse der betroffenen Bürger, die mit Stand 8. März 2021 eröffneten Lockerungen beibehalten zu können, insoweit Gebrauch gemacht, als die Möglichkeit einer „Freitestung“ für die Bürger zugelassen wird, was zugleich das mildere Mittel gegenüber weitergehenden Restriktionen darstellt. Der Infektionsschutz kann neben den ohnehin durch die CoronaSchVO weitergeltenden Schutzmaßnahmen (z.B. durch das Tragen medizinischer Masken, das Abstandhalten, die infektionsschutzgerechte Reinigung, das Durchlüftung von geschlossenen Räumen) zusätzlich durch die Eigentestung der Bürger als flankierende Maßnahme hinreichend gewährleistet werden.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 126,6 (Stand: 26. März 2021, 00:00 Uhr). Vor dem Hintergrund der zwar ansteigenden Tendenz, die aber den maßgeblichen Indexwert von 100 noch nicht zu weit überschreitet, erscheint die Beibehaltung des status quo bei den durch die CoronaSchVO vorgegebenen Beschränkungen und das Abstand nehmen von weitergehenden Einschränkungen vertretbar.

Bei den in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Schnell- und Selbsttests muss es sich nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO um ein in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes mitzuführen. Ist ein tagesaktueller Test erforderlich, darf die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen.

Das erforderliche Einvernehmen mit dem MAGS NRW ist am 26. März 2021 hergestellt worden.

zu 2.

Die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Geltungsdauer der CoronaSchVO vom 26. März 2021 und der Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 26. März 2021 ausgerichtet.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist daher auch dann zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 27. März 2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Burbulla
Stadtrat